

Geheimhaltungsinteresse der Parteien — Prüfbarkeit und Parteiöffentlichkeit des Gutachtens*

Helmut Hoffmann**

- I. Die Aufgaben des Sachverständigen
 - 1. Anschlußtatsachen
 - 2. Befundtatsachen
 - 3. Schlußfolgerungen der Sachverständigen
- II. Die Überprüfung des Gutachtens
- III. Das Geheimhaltungsinteresse der Parteien
 - 1. Glasverschnitt-Programm
 - 2. Druckbalken
- IV. Parteiöffentlichkeit des Gutachtens

I. Die Aufgaben des Sachverständigen

Der in einem Zivilprozeß gerichtlich bestellte Sachverständige kann ganz unterschiedliche Aufgaben haben, je nachdem, wie der Beweisbeschluß formuliert worden ist. Immer geht es aber darum, dem Richter diejenige Sach- und Fachkunde in einem bestimmten Themenbereich zu vermitteln, die ihm selbst fehlt. Der Sachverständige wird — anders als der Handelsrichter in der Kammer für Handelssachen¹ — durch seine gerichtliche Bestellung nicht etwa zum Richter, sondern bleibt dessen Helfer und Berater². Nicht er, sondern der Richter, hat letztendlich verantwortlich über das Bestehen oder Nichtbestehen des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs zu entscheiden.

Der Sachverständige ist aber nicht nur Helfer des Richters, sondern auch gesetzliches Beweismittel³. In diesen beiden Funktionen kann er ganz unterschiedliche Aufgabenkreise durch den Beweisbeschluß zugewiesen erhalten.

1. Anschlußtatsachen

Das Gericht kann den Sachverständigen um Auskunft über wissenschaftliche Lehrsätze und Erfahrungssätze auf dessen Fachgebiet ersuchen. In diesem Falle braucht sich der Sachverständige um die Einzelheiten des konkreten Falles nicht zu kümmern, sondern seine Tätigkeit erschöpft sich in der Vermittlung dieser generellen Sätze⁴.

Bei einem in dieser Weise beschränkten Auftrag an den Sachverständigen dürfte ein Geheimhaltungsinteresse der Parteien kaum jemals relevant werden. Denn die Tatsachen stehen bereits fest, weil sie entweder unstrittig sind oder durch anderweitige Beweisaufnahme ermittelt worden waren. Der Sachverständige vermittelt dem Gericht nur noch Kenntnisse zum besseren Verständnis und damit zur juristischen Umsetzung des bereits feststehenden Sachverhalts.

Hier spricht die Literatur üblicherweise von *Anschlußtatsachen*⁵, also von Tatsachen, die im Zeitpunkt des Gutachtensauftrags bereits festgestellt sind und an die der Sachverständige anschließt.

2. Befundtatsachen

Häufiger ist der Gutachtensauftrag darauf gerichtet, neben der Vermittlung der Fachkenntnisse bestimmte Tatsachen festzustellen. Der Sachverständige ist hierfür das geeignete gesetzliche Beweismittel, wenn zur Feststellung dieser Tatsachen sein besonderer Sachverstand erforderlich ist.

Tatsachen, die der Sachverständige im Vollzug seines Gutachtensauftrags selbst ermittelt, werden in der Fachliteratur üblicherweise als *Befundtatsachen*⁶ bezeichnet. Diese Tatsachen werden durch die Mitteilung im Gutachten bewiesen. Weitere Beweismittel sind nicht vorgeschrieben. Insbesondere ist es nicht erforderlich, den Sachverständigen als Zeugen zu seinen Feststellungen am Gutachtensprojekt zu vernehmen⁷.

Kostenrechtlich ist dies deshalb wichtig, weil auch der Zeitaufwand des Sachverständigen für die Tatsachenfeststellung ihm als Sachverständigenleistung und nicht etwa als Zeugenleistung zu vergüten ist — anders als beim Privatgutachter, der vorprozessual Feststellungen getroffen hat und vom Gericht nur als sachverständiger Zeuge vernommen und vergütet werden kann,

* Vortrag vom 26. September 1986 auf dem Workshop „Der EDV-Sachverständige“ der GRVI (Gesellschaft für Rechts- und Verwaltungsinformatik e. V.)

** Helmut Hoffmann ist Richter am Amtsgericht Ulm.

¹ Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 45. Auflage 1987, Übersicht 1 A vor § 402.

² Thomas/Putzo, ZPO, 14. Auflage 1986, Vorbemerkung 4 vor § 402; Baumbach/Lauterbach/Hartmann a. a. O. Übersicht 1 A vor § 402; Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Auflage, Anmerkung I 2 vor § 402; OLG Düsseldorf MDR 1979, 409 („Gehilfe des Richters“).

³ Siehe Fußnote 1.

⁴ Vgl. im einzelnen: Jessnitzer, Der gerichtliche Sachverständige, Kapitel 12 A; Zöller/Stephan, ZPO, 15. Auflage 1987, § 402 Randnummer 1.

⁵ Vgl. Zöller a. a. O. § 411 Randnummer 3, § 402 Randnummer 5, § 355 Randnummer 2.

⁶ Goebel, in: Bartsch/Hildebrand (Herausgeber), Der EDV-Sachverständige, 1987, Seite 139; Etter CR 1986, 171.

⁷ Stein/Jonas a. a. O., II 4 c vor § 402; Baumbach/Lauterbach/Hartmann a. a. O. Übersicht 4 vor § 402....

solange sich nicht beide Parteien auf seine Person als gerichtlich erneut zu bestellenden Sachverständigen einigen.

3. **Schlußfolgerungen des Sachverständigen**

Die häufigste und für den Sachverständigen schwierigste Art des Gutachtens liegt vor, wenn er aufgrund wissenschaftlicher Lehrsätze und Erfahrungssätze sowie aufgrund feststehender oder von ihm festgestellter Tatsachen Schlußfolgerungen und Beurteilungen mitzuteilen hat. Klassisches Beispiel ist der Prozeß um Werk- oder Sachmängel. Selten werden die sogenannten Anknüpfungstatsachen schon vollständig vorliegen. In der Regel wird vielmehr der Sachverständige nur an einen unvollständigen Sachverhalt anknüpfen und spezielle Befundtatsachen feststellen müssen, um daran anschließend konkrete Schlußfolgerungen und Beurteilungen zu treffen.

Um dies an einem Beispiel zu verdeutlichen: Als Anknüpfungstatsachen mag der EDV-Sachverständige mitgeteilt erhalten, um welche Hard- oder Software-Konfiguration es geht und wie der Wortlaut des Vertrages zwischen den Parteien ist. Hieran anknüpfend wird der Sachverständige einzelne detaillierte Ermittlungen tätigen, entweder am gelieferten Gerät selbst oder z. B. am Ausdruck des Programms einer gelieferten Software, um sodann eine Beurteilung z. B. zur Frage der Mangelfreiheit oder auch des Vorliegens einer Nachahmung eines rechtlich geschützten Werks anzuschließen.

II. **Die Überprüfung des Gutachtens**

Hier stellt sich die Frage der Prüfbarkeit des Gutachtens, aber auch der Überprüfungspflicht durch das Gericht, in zweifacher Weise, nämlich

- a) ob der Sachverständige die Befundtatsachen zutreffend festgestellt hat und
- b) ob seine sachverständigen Schlußfolgerungen dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

Da der Sachverständige Helfer und Berater des Gerichts ist, aber auch gesetzliches Beweismittel, darf das Gericht seine Feststellungen nicht unkritisch übernehmen. Vielmehr muß es — wie bei jedem anderen Beweismittel — eine Beweiswürdigung vornehmen und den Inhalt des Gutachtens selbständig und in eigener Verantwortung überprüfen und würdigen⁸.

Hartmann im Kommentar Banmbach/Lauterbäch⁹ schreibt ebenso kurz wie treffsicher: „Der Richter darf nicht einfach nachplappern“. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat das gleiche etwas vornehmer ausgedrückt mit den Formulierungen, das Gericht müsse die Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger sorgfältig und kritisch würdigen; es müsse insbesondere prüfen, ob der Sachverständige von zutreffenden Tatsachen ausgegangen sei; das Gutachten sei daher unverwertbar, wenn der Gutachter seine tatsächlichen Grundlagen, aus welchem berechtigten Grund auch immer, nicht vollständig nachprüfbar offenlege. Des-

halb erscheint es geradezu logisch zwingend, wenn der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, das Gericht könne vom Ergebnis des Gutachtens abweichen, wenn es bei einer eigenen Sachkunde hierfür eine ausreichend Begründung geben könne¹⁰.

Das OLG Stuttgart¹¹ hat sogar ein medizinisches Sachverständigen-Gutachten für unverwertbar erachtet, weil hi dem Gutachten geheim gebliebene Unterlagen verwertet worden sind. Eine Verfahrensweise sei unzulässig, wenn das Gutachten auf wesentlichen Befundtatsachen beruhe, deren Richtigkeit nicht sachverständig und erst recht nicht durch das Gericht überprüft werden könne¹².

III. **Das Geheimhaltungsinteresse der Parteien**

Ob im Geheimhaltungsinteresse einer Partei Ausnahmen von der Prüfbarkeit eines Sachverständigen-Gutachtens gemacht werden können oder Einschränkungen möglich sind, hat die Rechtsprechung — soweit mir bekannt — bisher nur in wenigen Fällen beschäftigt.

1. **Glasverschnitt-Programm**

Im „Glasverschnitt-Programm-Fall“ des OLG Nürnberg¹³ hatte die Klägerin einen Unterlassungsanspruch wegen Verletzung ihres Urheberrechts an einem Programm geltend gemacht, das eine Verschnittminimierung bei Flachglas am Ziel hatte. Dem gerichtlich bestellten Sachverständigen lagen die Quellcodes des Programmes vor. Der Sachverständige stellte fest, daß das klägerische Programm zur Hälfte seiner Funktionen auf neuartigen Verfahren beruhe und daß bestimmte Grundfunktionen teils auf persönlicher Erfahrung beruhten, teils als Ausfluß persönlicher Intuition zu sehen seien, wobei sich der gedankliche weite Spielraum auf die Wissensgebiete Fertigungstechnik, Mathematik und Datentechnik erstreckte und das erforderliche Können das eines durchschnittlichen Programmierers weit übertreffe. Die entsprechenden Programmausdrucke wurden dem Gericht und der Beklagten nicht zur Verfügung gestellt. Eine Substantiierung, welche Programmteile unter Verletzung des Urheberrechts der Klägerin auf welche Weise verletzt worden sein sollen, ist nicht erfolgt.

⁸ Ständige Rechtsprechung zu § 286 ZPO: BGH NJW 1951, 566; NJW 1975, 1463; NJW 1982, 2874; OLG Stuttgart NJW 1981, 2581, jeweils m. w. Nachw.; vgl. auch Wieczorek, ZPO, 2. Auflage § 402 Anmerkung B III c.

⁹ Übersicht 2 D vor § 402 ZPO.

¹⁰ BGH LM § 402 Nummer 24, FamRZ 1974, 86; VersR 1975, 379; GRUR 1975, 595; NJW 1982, 2874; BFH BB 1982, 729.

¹¹ NJW 1981, 2581.

¹² Ebenso Jessnitzer a. a. O.; Herschel ZJP 62, 317; Wieczorek a. a. O. § 402 Anmerkung B III b 3.

¹³ GRUR 1984, 736 = CR 1986, 197 mit Anmerkung Ullmann = IuR 1986, 203 mit Tatbestand und Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils in dieser Sache.

Die Beklagte war daher nicht in der Lage, anhand des Gutachtens ihrerseits mit sachverständiger Hilfe die Tatsachenfeststellungen des Sachverständigen anzugreifen; auch das OLG Nürnberg war außerstande, das Gutachten einerseits bezüglich der Feststellungen zur Höhe der geistigen Leistung und damit zur Urheberrechtsfähigkeit und andererseits bezüglich inhaltlichen Übereinstimmungen zu überprüfen. Das OLG Nürnberg verwies vielmehr darauf, daß der Sachverständige eine hohe Sachkunde aufweise und dies auch im Gutachten zum Ausdruck komme und daß der Sachverständige sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatte und die von ihm ermittelten Tatsachen durch den Sachverständigen eid gedeckt würden. Eine Offenlegung der tatsächlichen Grundlagen des Gutachtens lehnte das OLG Nürnberg ab, weil damit der urheberrechtliche Schutz der Klägerin ausgehöhlt würde.

Das OLG Nürnberg hat also, um es prononcierter zu formulieren, die Beklagte trotz deren Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Grundgesetz verurteilt und hierbei die Basis des Urteils, nämlich den Quellcode, aus dem sich die Urheberrechtsfähigkeit des benutzten Programms ergibt, geheim gehalten. Hier wurde also das Geheimhaltungsinteresse der Klägerin an ihren Betriebsgeheimnissen für wichtiger erachtet als das rechtliche Gehör des Beklagten im Rechtsstreit.

Dieser in dem Urteil postulierte Vorrang des Geheimhaltungsinteresses des Klägers vor dem Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör nicht etwa in einem Arrest- oder Einstweiligen-Verfügungs-Verfahren, sondern im Hauptsacheverfahren, scheint mir nicht vertretbar zu sein¹⁴ und auch im Widerspruch zu stehen mit der ständigen von mir bereits erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß ein Gutachten dann unverwertbar ist, wenn der Gutachter seine tatsächlichen Grundlagen, aus welchem berechtigten Grund auch immer, nicht vollständig nachprüfbar offenlegt. Diese Rechtsprechung beruht auf den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs sowie der Funktion des Gutachters als Helfer und Berater des Gerichts und nicht etwa als ein den Rechtsstreit entscheidender Richter. Brandi-Dohrn sieht zusätzlich auf dem Gebiet des urheberrechtlichen Software-schutzes eine relevante Gefahr, daß Informatiker einerseits und Juristen andererseits in verschiedenen Kategorien sprechen und denken.

2. Druckbalken

Besser durchdacht als die Fragen der rechtlichen Auswirkungen eines Geheimhaltungsinteresses des Klägers sind die Rechtsfolgen eines Geheimhaltungsinteresses des Beklagten gegenüber einer möglichen Ausforschung seiner Betriebsgeheimnisse durch den Kläger im Rahmen eines Rechtsstreits wegen angeblicher Verletzungen eines Urheberrechts oder Patentrechts.

Im sogenannten Druckbalken-Fall wurde erstmals eine Methode entwickelt, wie der Konflikt zwischen

dem Inhaber eines Rechts und dem angeblichen, aber noch nicht erwiesenen, Verletzer dieses Rechts, der sich auf seine Betriebsgeheimnisse beruft, interessengerecht zu lösen ist. Die Klägerin besitzt Lizenzen an einem Druckbalken für eine Schleifmaschine und entdeckte im Jahre 1981 auf einer Fachmesse in Hannover eine ähnliche Schleifmaschine, die die gleichen Aufgaben mittels eines Druckbalkens erfüllen konnte. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. Januar 1985¹⁵ besteht zwar grundsätzlich ein Anspruch nach § 809 BGB auf Vorlegung der angeblich patentverletzenden Maschine. Dieser Anspruch setzt jedoch zum einen voraus, daß bereits ein erheblicher Grad an Wahrscheinlichkeit dargetan ist, daß die Sache unter Anwendung der geschützten Lehre hergestellt worden ist. Zum anderen dürfen Substanzeingriffe anlässlich der Berichtigung der Maschine nicht vorgenommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn diese Eingriffe voraussichtlich nicht zu dauernden Schäden führen.

Da der Beklagte sich auf Betriebsgeheimnisse berief, die durch eine Vorlegung der Klägerin offenbart würden, und jegliche Patentverletzung abstritt, wurde anhand dieses Falles ein dreistufiger Weg eröffnet:

Die erste Stufe besteht in einer einstweiligen Verfügung, in der die Sequestration angeordnet und zugleich ein neutraler, zur Verschwiegenheit gegenüber dem Kläger und Dritten verpflichteter Sachverständiger beauftragt wird, das Gerät, das angeblich die Rechte der Klägerin verletzt, zu besichtigen und seinen Bericht bei Gericht zu hinterlegen. Dies beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, daß Auskunftspflichten ihre Grenzen haben und unter der allgemeinen Regel des Verbots von Treu und Glauben nach § 242 BGB stehen. Bereits im Urteil vom 28. Oktober 1953¹⁶ wurde die Möglichkeit eröffnet, die Auskunft durch Übergabe von Unterlagen an einen unparteiischen Sachverständigen zu erteilen.

Die zweite Stufe besteht im Hauptsacheverfahren, in dem nicht etwa bereits ein Schadensersatz- oder Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird, sondern die Freigabe des Sachverständigen-gutachtens zugunsten des Klägers.

Erst die dritte Stufe nach Rechtskraft eines der Klage stattgehenden Freigabeurteils ermöglicht dann einen konkreten, auf die wirklich vorgenommene Verletzung ausgerichteten Unterlassungsantrag.

Durch diese Verfahrensweise wird die Gefahr für den Beklagten ausgeschlossen, daß Betriebsgeheimnisse bereits im Eilverfahren offenbart werden; vielmehr werden — ganz im Sinne des einstweiligen Rechtsschutzes — nur Beweise gesichert.

In seinen Urteilen vom 17. August 1981¹⁷ und vom 8. April 1982¹⁸ hatte das OLG Düsseldorf als Beru-

¹⁴ Ebenso Ullmann CR 1986, 199; Brandi-Dohrn GRUR 1985, 179, 187.

¹⁵ GRUR 1985, 512 = CR 1985, 77.

¹⁶ BGHZ 10, 385, 388.

¹⁷ GRUR 1983, 741.

¹⁸ GRUR 1983, 745.

fungsgericht zweier Einstweiliger-Verfügungs-Verfahren die Untersuchung durch einen neutralen, zur Verschwiegenheit gegenüber dem Berechtigten und Dritten verpflichteten Sachverständigen angeordnet. Der Sachverständige wurde zur Abnahme von Verkleidungen und zur Beschreibung von äquivalenten Abweichungen gegenüber dem angeblich verletzten Patent ermächtigt. Da gegen Entscheidungen in Eilverfahren die Revision nicht statthaft ist¹⁹, konnte der Bundesgerichtshof seine Auffassung zu dieser Verfahrensart erst im anschließenden Hauptverfahren auf Freigabe des Sachverständigen-Gutachtens äußern. Der BGH hat den Vorlegungsanspruch zwar grundsätzlich bejaht, wenn ein erheblicher Grad an Wahrscheinlichkeit der Rechtsverletzung dargetan ist. Er hat jedoch Substanzeingriffe abgelehnt. Nach Ansicht des BGH geht eine Untersuchung des Sachverständigen über Abweichungen im Äquivalenzbereich zu weit. Denn der Anspruch auf Vorlegung dürfe nicht dazu dienen, Gewerbegeheimnisse des Vorlegungspflichtigen auszuspähen. Der BGH sieht offenbar die von mir bereits erwähnte Möglichkeit der unterschiedlichen Sichtweise von Informatikern einerseits und Juristen andererseits mit dem Risiko, daß schutzwürdige Geheimhaltungsbelange des Anspruchsgegners verletzt würden.

Nach knapp 4 Jahren Verfahrensdauer und Prozessen in insgesamt 8 Instanzen (nämlich zweimal 2 Instanzen Einstweilige-Verfügungs-Verfahren, 3 Instanzen auf Freigabe des Gutachtens sowie der noch in 1. Instanz anhängige Prozeß auf Unterlassung der Rechtsverletzung) erwies sich das eingeholte Gutachten als nicht verwertbar, da es möglicherweise geheimhaltungsbedürftige Tatsachenfeststellungen beinhaltet.

Hieraus folgt meines Erachtens in zweifacher Hinsicht die Ungeeignetheit einer ähnlichen Verfahrensweise im Rechtsstreit um Software-Verletzungen. Denn zum einen dürfte nach einer solchen Verfahrensdauer kaum noch vom Anspruchsgegner die gleiche Software vertrieben werden, sondern eine in erheblichem Umfang veränderte Version. Dies hat zur Folge, daß der Kläger selbst im Falle des Obsiegens seinen Unterlassungsanspruch wegen dieser neuen Version nicht durchsetzen kann. Zum anderen kann nach der Druckbalken-Entscheidung des Bundesgerichtshofs nur bei 1:1-Kopien überhaupt eine Besichtigung, die notfalls zwangsweise durchgesetzt wird, in Betracht kommen, weil der Bundesgerichtshof die Feststellung äquivalenter Abweichungen im Rahmen dieses Verfahrens für ausgeschlossen und ein Gutachten mit solchen Feststellungen für unverwertbar erachtet hat.

Der Druckbalken-Fall und die Schwierigkeiten des Nachweises einer Urheberrechtsverletzung bei Software, die sich auf der Inkassoprogramm-Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 9. Mai 1985²⁰ mit seinen außerordentlichen Anforderungen an die Substantiierung der Rechtsinhaberschaft ergeben, zeigen meines Erachtens deutlich die Unhaltbarkeit der Auffassung des OLG Nürnberg, eine Verurteilung wegen Verletzung eines Urheberrechts könne aufgrund geheim zu haltender Unterlagen des Sachverständigen erfolgen.

IV. Parteiöffentlichkeit des Gutachtens

Wie bereits dargestellt, wird in dem dreistufigen Modell des Druckbalken-Falles als zweite Stufe ein Hauptsacheverfahren durchgeführt, in dem der Kläger die Freigabe des Sachverständigen-Gutachtens begehrt, das von einem zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen im Rahmen des Einstweiligen-Verfügungs-Verfahrens angefertigt und bei Gericht hinterlegt worden war.

Die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist nach § 169 GVG öffentlich, während die Beweisaufnahme nach § 357 Absatz I ZPO parteiöffentlich ist. Durch die Erörterung des Gutachtens kann das Geheimhaltungsinteresse einer Partei verletzt werden. Soweit es um die Problematik der Öffentlichkeit der Verhandlung geht, ist die Lösung über § 172 Ziffer 2 GVG einfach. Denn das Gericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung so lange ausschließen, wie Geschäfts-, Betriebs- oder Erfindungsgeheimnisse zur Sprache kommen. Rechtsfolge des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist nach § 174 Absatz III Satz 1 GVG, daß das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen kann. Hieraus hat Leppin, der im Druckbalken-Fall die Klägerin jeweils erstinstanzlich als Anwalt vertreten hat, ausführlich die Möglichkeit eines Geheimverfahrens entwickelt, das den Zweck haben soll, ein Gutachten gerichtlicher Prüfung zu unterziehen und gleichzeitig Betriebsgeheimnisse im Prozeß zu wahren²¹.

Leppin geht richtigerweise davon aus, daß die *klagende* Partei von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung absehen kann. Aus § 174 Absatz III GVG folgert er, daß das Gericht den Prozeßbevollmächtigten gegenüber der eigenen Partei zur Verschwiegenheit verpflichten kann. Schuldhafte Verstöße hiergegen sind nach § 353 d Nummer 2 StGB strafbar. Deshalb und wegen der Integrität der Anwaltschaft sei eine solche Verfahrensweise gangbar.

Demgegenüber vertritt Stürner²² die Auffassung, daß es trotz der großen Zahl integrierter Anwälte einer Partei auch dann nicht zumutbar sei, ihr Geheimnis dem gegnerischen Anwalt offenzulegen, wenn dieser durch einen Geheimhaltungsbefehl gemäß § 174 Absatz III Satz 1 GVG gegenüber der eigenen Naturalpartei zum Schweigen verpflichtet ist. Für diese Auffassung Stürners spricht meines Erachtens zum einen, daß es für den Beklagten völlig unkontrollierbar ist, ob der Kläger nicht doch in den Besitz geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen kommt, sei es auch nur infolge eines Versehens der Kanzlei des Rechtsanwalts. Denn konsequenterweise darf der Kläger, wenn man ein solches Geheimverfahren, wie von Leppin vorgeschlagen,

¹⁹ § 545 Absatz II ZPO.

²⁰ BGH NJW 1986, 192 = IuR 1986, 18 mit Anm. Zahn = CR 1985, 22.

²¹ GRUR 1984, 552, 552 ff., 695 ff. und 770 ff.; zu diesem Teilaspekt insbesondere Seite 696 ff.

²² Die Aufklärungspflicht der Parteien des Zivilprozesses, 1976, Seite 224.

durchführt, auch nicht die gesamten Urteilsgründe erhalten, sondern nur — wie Leppin formuliert — eine „purgierte“ Fassung, nämlich eine bereinigte, problematische Passagen auslassende, Fassung.

Außerdem sollte nicht außer acht gelassen werden, daß die Zulassung eines solchen Geheimverfahrens im Zivilprozeß einen Sinn nur bei Geheimhaltungsinteressen des Beklagten, aber nicht des Klägers geben kann. Denn ein Kläger wird gern der mündlichen Ver-

handlung fernbleiben, wenn dies in seinem Interesse ist. Der Beklagte kann aber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt an seinem Recht gehindert werden, an der mündlichen Verhandlung in einem Prozeß, mit dem er überzogen wurde, teilzunehmen.

Das Problem harrt daher einer Lösung durch den Gesetzgeber. Bei der heutigen Gesetzeslage ist meines Erachtens eine zufriedenstellende Verfahrensweise nicht in Sicht.

Arbeitsplatzcomputer in der Justiz

Teil 2

Lutz van Raden*

IV. Weitere Einsatzmöglichkeiten in der Justiz

Einige Bereiche, für die gegenwärtig in verschiedenen Bundesländern der Einsatz von Personal-Computern erprobt wird, möchte ich im Folgenden kurz darstellen.

IV.1 Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

Die Aktenaufbereitung in größeren Ermittlungsverfahren wird sich nicht immer nur auf die relativ triviale Aufgabe der Aktendokumentation beschränken müssen. Gerade in umfangreichen Verfahren, in denen es darum geht, eine Vielzahl von Tätern, Geschädigten und Taten einander zuzuordnen, wird eine qualifiziertere Verfahrensaufbereitung nach weiteren als nur den einfachen Akteninhaltskriterien erfolgen müssen. Diese die Verfahrensaufbereitung wird zur Zeit beispielsweise in Frankfurt am Main weitgehend nicht mehr durch den Staatsanwalt selbst, sondern durch einen hierfür speziell ausgebildeten Wirtschaftssachbearbeiter vorgenommen. Der Staatsanwalt hat aber — je nach Interesse — die Möglichkeit, die erfaßten Daten zu begutachten und nach Maßgabe seiner Anforderungen auszuwerten. Die eingesetzte Software ist hinreichend benutzerorientiert im zuvor beschriebenen Sinne, um auch durch den Nicht-EDV-Fachmann benutzt werden zu können.

Die Computerleistungen werden bei verschiedenen Staatsanwaltschaften auch in anderen Ermittlungsverfahren eingesetzt, die jeweils eine Vielzahl von Personen, Taten, Zeitpunkten und anderen Daten betreffen, also z. B. auch im Bereich der organisierten Kriminalität, oder zur Erfassung von Rechnungseingängen und Zahlungsterminen, von Lagerhaltungen, Kosten etc. in Betrugs- oder Konkursverfahren, um Indizien für Zahlungsfähigkeit, Eingehungsbetrug, Untreue oder Beiseiteschaffen von Vermögenswerten zu erhalten. In geeigneten Fällen erscheint auch die Vornahme einer Bilanzanalyse und die Aufarbeitung von Buchhaltungen denkbar. Ermöglicht werden kann dies vor allem dann, wenn bei Unternehmen im Rahmen von Durchsu-

chungen Buchhaltungen bereits in EDV-mäßiger Form sichergestellt werden können. Gerade die häufig nur bei vollständiger Erfassung einer Vielzahl von Daten sich erschließenden Trends können die bei herkömmlicher Arbeit oft erheblichen Beweisprobleme im subjektivem Bereich erleichtern.

Der Einsatz von Arbeitsplatzcomputern bietet sich hier ebenso wie in den vorgenannten Fällen deshalb an, weil auch bei größeren Firmen die Zahl der Daten überschaubar genug ist, um vom Personal-Computer noch bewältigt zu werden, und weil im übrigen auch keine Notwendigkeit besteht, verfahrensbezogene Daten außerhalb des Verfahrens zu speichern oder zu verwerten. Im Gegenteil: Der Verfahrensgegenstand sollte im Verantwortungsbereich dessen bleiben, der nach den Vorschriften des Strafprozeßrechts die Ermittlungen leitet, also des Staatsanwalts.

IV.2 Weiterverwendung der Daten der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Strafverfahren

Ein sinnvoller Einsatz von Arbeitsplatzcomputern in der Justiz erfordert weiterhin, daß die einmal erarbeiteten Ergebnisse von anderen, die mit ihnen auf Grund ihrer festgelegten Aufgabenstellung weiter arbeiten müssen, auch weiter benutzt werden können. Zu denken ist hier an die Tätigkeit des Gerichts nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat bei Anklageerhebung auch die Verfahrensakten dem Gericht vorzulegen. Liegen nun zusätzlich zu den Akten (in Papierform) Aktenbestandteile, insbesondere also Listen, Tabellen, Datenbanken, auch in Form von Dateien vor, so erschiene es nur logisch, wenn auch die Gerichte für ihr weiteres Verfahren mit diesen Dateien weiterarbeiten könnten.

* Der Verfasser ist Richter am Landgericht Frankfurt am Main. — Der Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, der am 12. Dezember 1986 vor der deutsch-französischen Juristenvereinigung in Vaucresson gehalten wurde. Die Vortragsform ist beibehalten worden.